

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 4

Freiburg, 21. Februar

1927

**Inhalt:** Fastenordnung 1927. — Fastenopferwoche des Caritasverbandes. — Aufnahme in die Erz. Gymnasialkonvikte für das Schuljahr 1927/28. — Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt für 1927/28. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in den Volksschulen. — Kirchliche Feier des allgemeinen Volkstrauertages für die Opfer des Weltkrieges. — Priester-Exerzitien. — Aufwertung der Sparguthaben und Kassenscheine der Spar- und Leihkasse f. d. S. L. in Sigmaringen. — Erhebung von Kirchensteuern. — Oesterreichische und ungarische Goldrente. — Ernennung. — Pfündenbeauschreiben. — Pfündenbefekung. — Verfekungen. — Sterbfälle.

(Ord. 19. 2. 1927 Nr 2065).

### Fastenordnung 1927.

An die Erzbischöfl. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Am Sonntag, 27. d. Mts. ist nach der Predigt nachstehende Fastenverordnung 1927 zu verlesen. Das Fastenhirtenschreiben wird für den 6. t. Mts. erscheinen.

Freiburg i. Br., den 19. Februar 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

### Verordnung

über

#### Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion 1927/28.

Auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie der von Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. durch Indult vom 14. Februar 1922 für die sämtlichen Diözesen des deutschen Reiches gewährten Milderungen wird verordnet, was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur einmal eine volle Mahlzeit und außerdem nur morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. — Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. — Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz),

Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen mit Ausnahme des Karfreitags gestattet.

Fast- und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Solche Fast- und Abstinenztage sind:

1. der Aschermittwoch,
2. die Freitage der 40 tägigen Fastenzeit,
3. der Karfreitag bis 12 Uhr mittags,
4. die Freitage der Quatemberwochen.

Bloße Fasttage sind:

1. die übrigen Wochentage der 40 tägigen Fastenzeit,
2. die Mittwoch und Samstag der Quatemberwochen,
3. die Vigiltage vor Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

An diesen Tagen ist außer bei der Hauptmahlzeit auch bei der abendlichen kleineren Stärkung der Fleischgenuß gestattet. Diejenigen Gläubigen, welche wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet sind, zu fasten oder welche aus einem wichtigen Grund, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten entschuldigt sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal — bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen — sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen.

Bloße Abstinenztage sind alle Freitage außerhalb der Fasten- und der Quatemberzeit.

Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag), auf einen Fast- oder Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Jahr) oder durch einen andern wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt sind Kranke, genesende und schwächliche Personen, sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Falle eines Zweifels wende man sich an den Pfarrer oder den Beichtvater.

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Jahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel;
2. den Gast- und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen, sowie allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen;
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden;
4. den Militärpersonen und den Familien, bei denen Militärpersonen Wohnung und Verpflegung haben;
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben;
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

IV. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grunde einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgsbezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom

Fasten- und Abstinenzgebot zu erteilen. Den Beichtvätern steht Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

V. Mit Rücksicht auf den Ernst der hl. Bußzeit werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen, sowie eines besonderen Gebeteifers, namentlich auch des Besuches der Fastenandachten und des gemeinsamen Gebetes in der Familie, sich zu befeißigen, und überdies ein sog. Fastenalmosen zu entrichten.

Ferner wird verordnet, daß in den größeren Städten eine wöchentliche Abendpredigt gehalten wird. Für kleinere Städte, sowie für Landorte wird die Abhaltung dieser Abendpredigten dem Ermessen des Pfarrgeistlichen anheimgegeben.

Wo solche Abendpredigten stattfinden, ist jedesmal nach der Predigt eine passende Andacht vor ausgelegtem Allerheiligsten in der Monstranz zu halten. In jenen Orten, wo keine Wochenpredigten stattfinden, soll einmal in der Woche und zwar womöglich Freitags eine Abendandacht nach dem „Magnifikat“ vor ausgelegtem Allerheiligsten in der Monstranz abgehalten werden. An Orten, wo die Abhaltung einer Abendandacht nicht für angezeigt erachtet wird, ist je Freitags nach der hl. Messe die Litanei vom bitteren Leiden und Sterben oder die Litanei vom hl. Herzen Jesu zu beten. Hierbei kann das Allerheiligste im Speisefelch ausgelegt und am Schlusse mit demselben der Segen gegeben werden\*).

Der löbliche Gebrauch, an den drei Fastenachtstagen vor dem ausgelegten Allerheiligsten das vierzigstündige Gebet oder, wo dieses untunlich ist, Betstunden abzuhalten, wird allgemein gestattet.

VI. Die „geschlossene Zeit“ dauert vom 1. Adventssonntage bis zum 1. Weihnachtstage einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, also die feierliche Einsegnung der Ehe während der hl. Messe und alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht stimmen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergleichen. Erlaubt sind stille Trauungen. Können aber die

\*) Die Auslegung hat nach Vorschrift des Rituale durch Öffnen des Tabernakels zu erfolgen. Vor dem hl. Segen ist das Tantum ergo zc. mit Versikel und Oration zu singen oder wenigstens zu beten, beim Segen aber das Velum zu gebrauchen.

Bräutleute die Trauung unschwer auf andere Zeit verlegen, so ist dies anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergünstigungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

VII. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem 5. März bezw. 6. März (ersten Sonntag in der Fasten) und dauert bis zum 1. Mai einschl. (zweiten Sonntag nach Ostern). Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen.

Die hl. Erstkommunion der Kinder bleibt auf den Weißen Sonntag festgesetzt.

(Ord. 19. 2. 1927 Nr. 2067.)

### Fastenopferwoche des Caritasverbandes.

Die Fastenopferwoche, die letztes Jahr zum ersten Mal abgehalten wurde, hat überall Verständnis und gute Aufnahme gefunden. Auch in dieser hl. Fastenzeit soll vom 13. bis 20. März eine ähnliche Fastenopferwoche in allen Pfarreien veranstaltet werden. Die Gläubigen sollen wieder in Schule und Christenlehre, auf der Kanzel und in Vereinen eindringlich ermahnt werden, während der Fastenopferwoche im Geiste der Buße auf manche entbehrliche Dinge zu verzichten, um zur Linderung der Not der Mitmenschen bei der Hausammlung ein Almosen abgeben zu können. Die hl. Schrift des alten und neuen Testaments kann den Segen eines solchen Fastenopfers nicht genug preisen. Sie sagt: „Gebet mit Fasten und Almosen ist besser als Schätze von Gold aufhäufen; denn das Almosen rettet vom Tode und reinigt von Sünden und läßt Barmherzigkeit und ewiges Leben finden“ (Tob. 12, 8 f.). Der Völkerapostel aber mahnt im Briefe an die Hebräer die Christen aller Zeiten: „Vergesst nicht wohlzutun und mitzuteilen; denn solche Opfer gefallen Gott“ (Hebr. 13, 16).

Das Ergebnis der diesjährigen Fastenopferwoche soll hauptsächlich zu einer allseitigen und zeitgemäßen Kinderhilfe verwendet werden. Bei den Zuwendungen kommen vor allem die Einrichtungen für Säuglinge und Kleinkinder, für Waisenkinder und sittlich gefährdete Jugend, für Kindererholungs- und Heilfürsorge, für die im Glauben und religiösen Leben bedrohten Diasporakinder sowie für arme Erstkommunikanten in Betracht. Die Sorge für die hilfs-

bedürftigen Kinder hat uns der Heiland selber in ergreifender Weise ans Herz gelegt und zur hl. Pflicht gemacht. Er erklärte einstens feierlich: „Wer immer eines von diesen Kindern in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf; wer aber mich aufnimmt, der nimmt den auf, der mich gesandt hat!“ (Mt. 9, 48).

Um des göttlichen Kinderfreundes willen mögen sich deshalb auch in dieser hl. Fastenzeit die Gläubigen alle, insbesondere auch die Kinder und die herantwachsende Jugend, an der Fastenopferwoche beteiligen und ihr Scherlein zur Linderung der großen Kindernot unserer Tage beisteuern. Denn „wer sein Brot dem Hungrigen reicht und den Nächsten bekleidet, der ist gerecht; er soll leben, spricht der Herr!“ (Ezech. 18, 7.)

Freiburg i. Br., den 19. Februar 1927.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

Vorstehender Erlaß ist am Sonntag, den 13. März d. Js. von der Kanzel zu verlesen. Die Opferwoche ist als Sammlung von Haus zu Haus gedacht und ist als solche vom Ministerium des Innern für das ganze Land genehmigt. Wie letztes Jahr darf die Hälfte des Ertrages für örtliche caritative Zwecke verwendet werden; die andere Hälfte wolle alsbald nach der Sammlung an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe, eingesendet werden.

(Ord. 8. 2. 1927 Nr. 1530.)

### Aufnahme in die Erz. Gymnasialkonvikte für das Schuljahr 1927/28.

Die Pfarrämter werden veranlaßt, die hierher zu richtenden Gesuche von Knaben und Jünglingen, die in eines der Gymnasialkonvikte in Freiburg, Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen zu werden wünschen, bis spätestens 15. März d. Js. bei dem Rektor des betreffenden Konviktes (nicht hierher) einzureichen.

Die Bittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta eines Gymnasiums vorbereitet sein.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. der Tauf- und eventuell der Firmschein;
2. der Schein über die erste bezw. zweite Impfung;
3. das letzte Zeugnis bezw. den Ausweis über Befähigung und den Vorbereitungsunterricht;
4. ein vom Pfarramt ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis mit Auskunft, ob der Gesuchsteller die nötigen Eigenschaften zum Studium und für den geistlichen

Stand besitzt. Insbesondere muß berichtet werden über

- a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehler u.) und erblicher Belastung;
  - b) Talent, Fleiß und bisherige Leistungen;
  - c) Charaktereigenschaften, Fehler;
  - d) bisheriges religiös-sittliches Verhalten;
  - e) Gesundheits-, Familienverhältnisse und religiös-sittliches Verhalten und Ruf der Eltern;
5. falls Studienunterstützungen erhofft werden, ein nach den von den Rektoren zu beziehenden Vordruckten ausgestelltes Vermögenszeugnis.

Für Knaben, welche durchaus keine Vorbereitung erhalten können, ist im Gymnasialkonvikt Rastatt die Möglichkeit der Aufnahme nach Sexta vorgesehen.

Die Pfarrämter werden besonders auf die Vorschrift unter Nr. 4 hingewiesen. Ihre Befolgung wird ihnen umso mehr zur Pflicht gemacht, als die Herren Rektoren angewiesen worden sind, ungenügende oder mangelhaft ausgestellte Zeugnisse zurückzuweisen. Dadurch könnte die Aufnahme von Böglingen verzögert oder vereitelt werden.

Wir bringen Absatz 4 unseres Erlasses vom 3. Februar 1919 Nr. 1294 — Anzbl. 1919 S. 171 — in Erinnerung.

Freiburg i. Br., den 8. Februar 1927.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 7. 2. 1927 Nr 1529)

### **Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt für 1927/28.**

Die Abiturienten, die sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 15. März d. J. ein hierher gerichtetes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Theologische Konvikt an die Direktion des Theol. Konvikts — nicht an uns — einzureichen. Wird beabsichtigt, das Studium an einer auswärtigen theol. Lehranstalt oder Fakultät zu betreiben, so ist unsere vorherige Genehmigung hierzu erforderlich und ebenfalls durch die Direktion des Theol. Konvikts einzuholen.

Dem Gesuch um Aufnahme ist beizulegen:

1. das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums;
2. sämtliche Tertialzeugnisse aus der UI und OI;
3. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramt des Wohnortes, worin besonders zu berichten ist über

- a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehler) und erblicher Belastung,
- b) Begabung, Fleiß und sittliches und religiöses Verhalten,
- c) Charaktereigenschaften (Vorzüge und Mängel), Ruf in der Gemeinde, Zeichen für und gegen den Ruf,
- d) Gesundheits- und Familienverhältnisse, Ruf und religiöses Verhalten der Eltern;

4. Falls Studienunterstützungen (Stipendien) erhofft werden, ein nach unseren Vorschriften ausgestelltes Vermögenszeugnis. Die Direktion des Theol. Konvikts gibt darüber Auskunft.

Der Nachweis der Vorkenntnisse im Hebräischen ist im Abiturientenexamen zu erbringen und die Note darüber im Zeugnis vorzulegen.

Sofern die Abiturientenzeugnisse bis 15. März d. J. nicht erhältlich sind, müssen sie sofort nach Empfang eingeschickt werden. Gesuche ohne Abiturientenzeugnisse werden nicht verbeschieden.

Die Pfarrämter und Religionslehrer werden ersucht, die Abiturienten, welche Theologie zu studieren beabsichtigen, auf diese Verfügung aufmerksam zu machen.

Freiburg i. Br., den 7. Februar 1927.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 12. 2. 1927 Nr. 1742.)

### **Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in den Volksschulen.**

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen wurde übertragen

#### **1. im Dekanat Singgau:**

dem Erzb. Schulinspektor Dekan Ludwig Walter in Vermatingen in der Pfarrei Deggenhausen;

#### **2. im Dekanat Stühlingen:**

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Gotthard Schuler in Lembach in den Pfarreien Bettmaringen, Birkendorf, Bonndorf, Grafenhausen und Untermettingen;

#### **3. im Dekanat Tauberbischofsheim:**

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Karl Bär in Wertheim in den Pfarreien Dittwar, Gamburg, Giffenheim, Großrinderfeld, Impfingen und Königheim;

#### **4. im Dekanat Waldshut:**

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Josef Amann in Hochsal in den Pfarreien Birndorf, Niederwühl, Unteralfpen und Waldshut.

Freiburg i. Br., den 12. Februar 1927.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 16. 2. 1927 Nr. 1050.)

### Kirchliche Feier des allgemeinen Volkstrauertages für die Opfer des Weltkrieges.

Der allgemeine Volkstrauertag für die Opfer des Weltkrieges ist dieses Jahr auf den 13. März festgelegt. Die kirchliche Feier ist in ähnlicher Weise zu begehen wie im letzten Jahr. Am Vorabend des Tages sowie am Tag selber über Mittag soll soweit tunlich ein Trauergeläute stattfinden.

Freiburg i. Br., den 16. Februar 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 2. 1927 Nr 1856.)

### Priester-Exerzitien.

Im laufenden Jahr finden in der Benediktinerabtei zu Meresheim (Württemberg) nachstehende Exerzitienkurse für Priester statt:

vom 11. — 15. Juli,  
" 5. — 9. September,  
" 3. — 7. Oktober.

Anmeldungen sind an die Exerzitienleitung der Abtei zu richten.

Freiburg i. Br., den 16. Februar 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 2. 1927 Nr H 287.)

### Aufwertung der Sparguthaben und Kassenscheine der Spar- und Leihkasse f. d. H. L. in Sigmaringen.

An die Pfarrämter und Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Laut Bekanntmachung vom 20. Januar 1927 beginnt die Spar- und Leihkasse f. d. H. L. in Sigmaringen nunmehr mit der Umstellung der alten Sparkassenbücher und Kassenscheine auf ihren Goldwert bzw. Aufwertungsbetrag. Soweit kirchlichen Fonds oder Pfründen gehörige Sparbücher und Kassenscheine über Forderungen an die genannte Kasse nicht bereits bei ihr hinterlegt wurden, sind sie nunmehr sofort bei ihr einzureichen.

Freiburg i. Br., den 8. Februar 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 2. 1927 Nr. H 323.)

### Erhebung von Kirchensteuern.

An die katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Zur Beseitigung von Zweifeln sei darauf hingewiesen,

daß die Steuerpflicht eines Katholiken mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats beginnt und mit Ablauf des Monats des Wegzugs endet — § 3 Ges. vom 14. Juli 1905.

Bei Wohnsitzwechsel ist daher ein Steuerpflichtiger nur für die betr. Monate des Aufenthaltes in den jeweiligen Gemeinden zur allgemeinen und örtlichen Kirchensteuer heranzuziehen. Falls der Wohnsitzwechsel innerhalb Hohenzollerns erfolgt, kann die in der Wegzugsgemeinde schon vorausbezahlte Diözesansteuer einbehalten werden und erübrigt sich die Zahlung am neuen Wohnsitz.

Die Kirchenvorstände wollen über Zu- und Wegzug sich gegenseitig, sowie dem Finanzamt Nachricht geben, soweit letzterem die Steuererhebung übertragen ist.

Freiburg i. Br., den 18. Februar 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 2. 1927 Nr. H 337.)

### Oesterreichische und ungarische Goldrente.

An die Kirchenvorstände und Verwaltungsräte in Hohenzollern.

Zur Abstempelung und Ausreichung neuer Zinsscheinebogen werden eingefordert die Stücke der

4% österr. Goldrente in der Zeit vom 15. Februar 1927 bis 14. Februar 1928 und

4% ungar. Goldrente in der Zeit vom 15. Dezember 1926 bis 14. Dezember 1927.

Die rückständigen Zinsen — für 1. April 1920 bis 31. Dezember 1924 für die österr. Goldrente und für 1. Juli 1921 bis 31. Dezember 1924 — und die laufenden Zinsen ab 1. Januar 1925 werden auf der Grundlage von 32% der in Gold festgesetzten Zinsen in Terminen vergütet.

Die Obligationen und Zinsschein- und Erneuerungsbogen sind an vermittelnde Kassen und Banken einzureichen.

Freiburg i. Br., den 18. Februar 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

### Ernennung.

Vom Kapitel Neuenburg wurde Anton Wettstein, Pfarrer in Liel, zum Definitor gewählt. Die Wahl wurde unterm 10. Februar d. Js. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

**Vfründeausschreiben.****Swattingen, Dekanat Stühlingen.****Niedern am Wald, Dekanat Stühlingen.**

Freie Verleihung; 14 Tage Bewerbungsfrist.

**Vfründebefetzung.**

Die kanonische Institution hat erhalten am

13. Febr.: Emil Widmann, Pfarrer in Schwaningen,  
auf die Pfarrei Weingarten b. Offenburg.**Versetzungen.**28. Jan.: Otto Haag, Vikar in Münchweier, i. g. E.  
nach Murg.28. „ Ferdinand Haselmeier, Vikar in Murg,  
i. g. E. nach Münchweier.29. „ Karl Bürkle, Vikar in Oberkirch, i. g. E.  
nach Ettlingenweier.12. Febr.: Josef Henn, Vikar in Bodman, i. g. E. nach  
Untermettingen.17. „ Wilhelm Spothelfer, Vikar in Baden=  
West, St. Bernhardskuratie, als Pfarrver=  
weiser nach Görtwihl.17. „ Ernst Kaltenbrun, Vikar in Freiburg, Herz=  
Jesu-Pfarrei, i. g. E. nach Baden=West,  
St. Bernhardskuratie.17. „ Adolf Stiegeler, Vikar in Schuttern, i. g. E.  
nach Erzingen.17. „ Martin Walter, Kooperator in Konstanz,  
Münsterpfarrei, als Vikar nach Zell i. B.**Sterbfälle.**8. Febr.: Heinrich Franz Kiffel, Stadtpfarrer in  
Wehr, † in Lörrach.

9. „ Karl Fuchs, resign. Pfarrer von Bleibach.

11. „ Franz Anton Münch, Pfarrverweiser in  
Schweinberg.

R. . P.

